

17. Wahlperiode

Der Vorsitzende
des Ausschusses für Inneres,
Sicherheit und Ordnung

Einstimmig mit SPD und CDU bei Enthaltung GRÜNE, LINKE und PIRATEN
--

An Haupt

Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Inneres,
Sicherheit und Ordnung
vom 24. September 2012

zur

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 17/0447
**Gesetz zur Auflösung des Zentralen
Personalüberhangmanagements (Stellenpool)
(Stellenpoolauflösungsgesetz – StPAuflG) und zur
Anpassung davon betroffener Gesetze**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 17/0447 – wird mit folgender Änderung angenommen:

„In Artikel V wird Nummer 1 wie folgt neu gefasst:

,1. § 99c wird wie folgt gefasst:

§ 99c

Sondervorschriften für das Ehemalige Zentrale Personalüberhangmanagement (EZeP) während des Abwicklungszeitraums

(1) Bei der Versetzung und bei der Abordnung für eine Dauer von mehr als drei Monaten in neue Beschäftigungseinsätze von Personalüberhangkräften des Ehemaligen Zentralen Personalüberhangmanagements (EZeP) zu anderen Dienststellen bestimmt der Übergangspersonalrat gemäß § 6 Abs. 1 Stellenpoolauflösungsgesetz vom (*Einfügen: Datum und Fundstelle*) nach Maßgabe des Absatzes 2 mit.

(2) Bei den Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 gilt ein abgekürztes Mitbestimmungsverfahren. Die Dienststelle unterrichtet den Übergangspersonalrat von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt die Zustimmung. Der Beschluss des Übergangspersonalrats ist innerhalb von zwei Wochen seit Zugang des Antrages der Dienststelle schriftlich mitzuteilen. Der Übergangspersonalrat kann sein Mitbestimmungsrecht durch einstimmigen Beschluss auf einen Ausschuss übertragen, der aus mindestens drei Mitgliedern des Übergangspersonalrats besteht, die vom Übergangspersonalrat benannt werden. Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn nicht der Übergangspersonalrat oder der Ausschuss nach Satz 4 innerhalb der genannten Frist die Zustimmung unter Angabe der Gründe schriftlich verweigert. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist innerhalb von einer Woche eine besondere Einigungsstelle anzurufen. Sie besteht aus zwei Beisitzern und dem nach § 82 Abs. 2 bestellten unparteiischen Vorsitzenden. Je ein Beisitzer ist dem nach § 82 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 1. Alternative und Nr. 2 1. Alternative bestellten Personenkreis zu entnehmen. Kommt hier eine Einigung innerhalb von zwei Wochen nicht zustande, entscheidet die Senatsverwaltung für Finanzen. In diesen Fällen findet eine Anrufung der Einigungsstelle gemäß § 81 nicht statt.

(3) Die Personalvertretung der aufnehmenden Dienststelle wirkt bei den Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 1 mit. Die Mitwirkung soll zeitgleich mit der Beteiligung durch den Übergangspersonalrat erfolgen.’‘

Berlin, den 24. September 2012

Der Vorsitzende
des Ausschusses für Inneres,
Sicherheit und Ordnung

Peter Trapp

einstimmig mit SPD und CDU, bei Enthaltung GRÜNE, LINKE und PIRATEN
--

An Plen

**Hierzu:
Beschlussempfehlung**

des Hauptausschusses
vom 26. September 2012

zur

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 17/0447
**Gesetz zur Auflösung des Zentralen
Personalüberhangmanagements (Stellenpool)
(Stellenpoolauflösungsgesetz – StPAuflG) und zur
Anpassung davon betroffener Gesetze**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 17/0447 – wird gemäß der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung vom 24. September 2012 mit folgender Änderung angenommen:

„§99 c der dringlichen Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung vom 24. September 2012 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird um folgenden Halbsatz ergänzt: „ , , grundsätzlich ist eine Fristverlängerung nicht möglich.“
- b) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „einstimmigen“ gestrichen.“

Berlin, den 26. September 2012

Der Vorsitzende des Hauptausschusses

Frédéric Verrycken